

Statuten

Präambel

Das Europäische Netzwerk für Einelternerfamilien ist der Zusammenschluss von Interessenvertretungen Alleinerziehender und ihrer Kinder, die europaweit Verantwortung für eine familienfreundliche Gesellschaft übernehmen. Das Netzwerk will in den Ländern Europas eine Bereitschaft für Veränderungen schaffen, die insbesondere auch Einelternerfamilien zukunftsfördernde Bedingungen sicherstellt. Das Ziel von ENoS ist eine auf die Gegenwart und in die Zukunft gerichtete, faire, kreative und innovative Gestaltung von Politik und Gesellschaft. Das Netzwerk will europaweit dazu beitragen, dass über die Situation der Einelternerfamilien ein differenziertes und vorurteilsfreies Bewusstsein entsteht, die Unterstützung der Bevölkerung gewonnen wird und Politiker/innen mobilisiert werden. Dabei soll die strukturelle Rücksichtslosigkeit in den Rechtssystemen und im tradierten öffentlichen Handeln ersetzt werden durch eine ganzheitliche „Kultur des Aufwachsens“, das die Interessen von Einelternerfamilien stützt und aktiv fördert.

§ 1 Name

Das Netzwerk führt den Namen: European Network of Single-Parent-Families (ENoS). Es hat seinen Sitz am Ort der Präsidentschaft.

§ 2 Zielsetzungen

- (1) Verbesserung der rechtlichen, finanziellen, gesellschaftlichen und kulturellen Situation von Einelternerfamilien in Europa, insbesondere die der Mütter.
- (2) Die UN-Kinderrechtskonvention (CRC) und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) müssen ohne Einschränkungen umgesetzt werden.
- (3) Anerkennung und Gleichberechtigung der Einelternerfamilien in rechtlicher, finanzieller und sozialer Hinsicht als Konsequenz pluraler Lebensformen.
- (4) Das Netzwerk ist überkonfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Netzwerk ist selbstlos tätig, es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Verwirklichung der Ziele

- (1) Die nationalen Organisationen der Einelternerfamilien arbeiten auf europäischer Ebene zusammen.
- (2) Das Netzwerk betreibt im Interesse der Einelternerfamilien aktive Öffentlichkeitsarbeit und pflegt Kontakte zu Behörden, dem Gesetzgeber und anderen öffentlichen Personen und Einrichtungen.
- (3) Das Netzwerk arbeitet mit nationalen und internationalen demokratischen Organisationen, Verbänden, Kirchen, Parteien und Initiativen zusammen.
- (4) Das Netzwerk nutzt die Möglichkeiten der Einflussnahme, die die bereits aktiven Einelterner-Organisationen haben.
- (5) Das Netzwerk führt grenzübergreifende Projekte durch, die den EU-Förderrichtlinien entsprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Netzwerks sind die an der Gründung beteiligten Organisationen sowie die gemäß den Statuten aufgenommenen Organisationen für Einelternerfamilien und Einzelpersonen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Mitglied kann jede Organisation werden, die sich gemäß ihrer Satzung primär für die Belange von Einelfamilien einsetzt und die Statuten des Netzwerks anerkennt.
- (2) Ist eine Organisation Mitglied bei einem Dachverband, der bereits Mitglied von ENoS ist, so ist keine Aufnahme als eigenständiges Mitglied möglich.
- (3) Einzelpersonen können als Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (4) Anträge auf Mitgliedschaft können bei jedem Netzwerk-Treffen schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten gestellt werden. Das Netzwerk-Treffen entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft zum Jahresende muss schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten erfolgen.
- (2) Darüber hinaus kann einem Mitglied bei netzwerkschädigendem Verhalten und/oder grobem Verstoß gegen die Statuten von ENoS die Mitgliedschaft entzogen werden. Darüber entscheidet das Netzwerktreffen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Zahlt ein Mitglied für drei Jahre in Folge nicht den Mitgliedsbeitrag, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 7 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder von ENoS arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie treiben die beim Netzwerk-Treffen gefassten Beschlüsse in ihren Ländern voran und setzen sie um. Sie legen jeweils einen schriftlichen Bericht bei den Treffen über das Ergebnis ihrer Bemühungen vor. Sie unterstützen die Präsidentin/den Präsidenten und die Stellvertreter/innen in ihrem jeweiligen Land. Sie verfolgen alle für Einelfamilien rechtlichen, finanziellen, gesellschafts-politischen und kulturell relevanten Entwicklungen und teilen sie dem Netzwerk-Treffen mit.

§ 8 Organe

Die Organe des Netzwerks sind:

1. das Netzwerk-Treffen
2. die Präsidentin/der Präsident und die zwei Stellvertreter/innen.

§ 9 Netzwerk-Treffen

- (1) Oberstes Beschlussgremium ist das Netzwerk-Treffen. Es besteht aus maximal 3 Delegierten der Mitgliedsorganisationen.
- (2) Einberufung und Durchführung: Netzwerk-Treffen sollen in der Regel jedes Jahr, mindestens aber alle zwei Jahre stattfinden. Die Einladung erfolgt 2 Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung zu benennen. Beabsichtigte Statutenänderungen und Anträge für die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds sind mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Stimmrecht: Das Stimmrecht orientiert sich an der Zahl der Mitglieder in den Mitgliedsorganisationen. Es erhalten

Organisationen mit bis zu 100 Mitgliedern	1 Stimme
Organisationen mit bis zu 1.000 Mitgliedern	2 Stimmen
Organisationen mit über 1.000 Mitgliedern	3 Stimmen
- (4) Stimmübertragung ist möglich. Auf jede/n Delegierte/n können maximal 2 Stimmen übertragen werden.
- (5) Anträge an das Treffen: Jedes Mitglied kann Anträge an das Treffen stellen. Diese müssen spätestens 3 Monate vor dem Beginn des Treffens vorliegen.

§ 10 Aufgaben des Netzwerk-Treffens

- (1) Dem Netzwerk-Treffen obliegen folgende Aufgaben:
 - Entscheidungen über Grundsatzfragen der Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene
 - Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und der Projekte
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Stellvertreter/innen
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Prüfberichts über die Finanzen
 - Entlastung der Präsidentin/des Präsidenten und der Stellvertreter/innen
 - Festsetzung der Beitragshöhe
 - Änderungen der Statuten
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über Ort und Datum des nächsten Netzwerk-Treffens
 - Auflösung des Netzwerks
- (2) Beschlussfassung: Jedes statutengemäß eingeladenes Treffen ist beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Statuten keine andere Regelung vorsehen.
- (4) Über den Verlauf des Netzwerk-Treffens ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Präsidentin/dem Präsidenten und einer/s Stellvertreterin/s zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb einer Frist von drei Monaten zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat Widerspruch erhoben wird.

§ 11 Präsident/in und Stellvertreter/innen

- (1) Die Präsidentin/der Präsident und zwei Stellvertreter/innen werden auf die Dauer von zwei Jahren in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- (2) Sie vertreten das Netzwerk in allen Angelegenheiten gemeinsam.
- (3) Sie bereiten das nächste Netzwerk-Treffen inhaltlich und organisatorisch vor. Sie legen die Anlaufstelle (postalische Erreichbarkeit) für zwei Jahre fest.
- (4) Sie vertreten die Interessen von ENoS gegenüber allen Organisationen, Gremien und Einzelpersonen. Es ist ihre Aufgabe, Ergebnisse des Treffens an europäische Gremien weiterzuleiten und über entsprechende Forderungen zu verhandeln. Sie teilen die Ergebnisse ihrer Arbeit an die einzelnen Mitgliederorganisationen in ihrem Jahresbericht mit.
- (5) Sie beschaffen öffentliche und private Mittel.

§ 12 Finanzierung und Kasse

- (1) Die finanziellen Mittel sind ausschließlich für die in den Statuten formulierten Ziele von ENoS zu verwenden. Zur Finanzierung der Arbeit von ENoS wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Er staffelt sich wie folgt:

Organisationen bis zu 100 Mitgliedern	100 Euro
Organisationen von 101 bis 1.000 Mitgliedern	200 Euro
Organisationen mit über 1.000 Mitgliedern	300 Euro
Beitrag für fördernde Mitglieder (Politiker/innen, Behörden, Parteien u.a.)	ab 100 Euro

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.3. des Jahres auf das ENoS-Konto zu überweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Beschluss des Netzwerk-Treffens in Bern (Schweiz) am 16. Mai 2009 in Kraft.

Bern, 16. Mai 2009